

99063017007000

Emissionsermittlungsstelle bekanntgeben (Notifizierung)

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000613-99063017007000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063017007000
Leistungsbezeichnung I	Emissionsermittlungsstelle bekanntgeben (Notifizierung)
Leistungsbezeichnung II	Emissionsermittlungsstelle bekanntgeben (Notifizierung)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 29b Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) • § 12 Bekanntgabeverordnung - (41. BImSchV) – Antrag; behördliches Verfahren; Bekanntgabeentscheidung • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der aktuell gültigen Fassung
Teaser	Anlagenbetreiber sind verpflichtet, bestimmte behördlich angeordnete Ermittlungen von dafür bekanntgegebenen Stellen durchführen zu lassen.
Volltext	<p>Bekanntgabe einer Stelle NACH §29b BImSchG zur Ermittlung von LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHEN oder Erschütterungen sowie zur Überprüfung von Messeinrichtungen</p> <p>Anlagenbetreiber sind verpflichtet, bestimmte behördlich angeordnete Ermittlungen von dafür bekanntgegebenen Stellen durchführen zu lassen.</p> <p>Bestimmte Messgeräte, die für Ermittlungen eingesetzt werden, müssen von dafür bekanntgegebenen Stellen geprüft werden.</p> <p>Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Stelle des Landes, in dem die bekanntzugebende Stelle ihren Geschäftssitz hat. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet. Besteht kein Geschäftssitz in Deutschland, so ist das Bundesland zuständig, in dem die Tätigkeit erstmals ausgeübt werden soll.</p> <p>Folgende Tätigkeitsbereiche werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftverunreinigungen Ermittlung der Emissionen Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der

Modul

Sachverhalt

Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmesseinrichtungen Überprüfung instationär genutzter Messeinrichtungen Ermittlung der Immissionen

- Geräusche und Erschütterungen Ermittlung von Geräuschen Ermittlung von Erschütterungen

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Bekanntgabe (Notifizierung) (Original)
- Gesellschaftsvertrag, Satzung, Firmeneintrag (Kopie)
- Angabe zur Versicherung (Kopie)
- Nachweis zum Qualitätssicherungssystem (QMH) (Kopie)
- Nachweis der Akkreditierung (Urkunde, Begutachtungsberichte) (Kopie)
- Messberichte zum Fachkundenachweis (Kopie)
- Nachweis zur Qualifikation (Zeugnisse, Fachkundenachweise) (Kopie)

Voraussetzungen

Bekannt zu gebende Stellen im Sinne von § 29b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) müssen:

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene juristische Personen oder Personengesellschaften sein (§ 3 41. BImSchV).
- eine Akkreditierung der Akkreditierungsstelle auf Basis des "Fachkundenachweises für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes" der LAI (Modul Immissionsschutz) besitzen. Abweichend hiervon ist der Kompetenznachweis für den Prüfbereich des Tätigkeitsbereichs Gruppe III der Anlage 1 der 41. BImSchV (Überprüfung instationär betriebener

Modul

Sachverhalt

Messeinrichtungen) durch eine Bescheinigung gemäß Abschnitt 7 der VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2, Ausgabe Oktober 2011, zu erbringen.

- ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 betreiben. Abweichend hiervon ist für den Prüfbereich des Tätigkeitsbereiches Gruppe III Nummer 1 der Anlage 1 der 41. BImSchV ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO 9001, Ausgabe Dezember 2008, ausreichend.

Dazu müssen bestimmte Anforderungen an:

- das Personal,
- an die Kenntnisse über Mess- und Prüfverfahren,
- an die gerätetechnische Ausstattung,
- an praktische Erfahrungen,
- an Anlagenkenntnisse und
- an Kenntnisse fachspezifischer immissionsschutzrechtlicher Regelungen erfüllt sein.

Darüber hinaus wird die Unabhängigkeit und die Zuverlässigkeit der Stelle vorausgesetzt.

Kosten

- mindestens EUR 139,00 und höchstens EUR 2.956,00

Verfahrensablauf

- Stellen Sie Ihren Antrag auf Bekanntgabe als Emissionsermittlungsstelle bei der zuständigen Stelle. (siehe -> Weitere Informationen)
- Die zuständige Stelle prüft den eingegangenen Antrag und stellt gegebenenfalls Nachforderungen zur Nachreichung fehlender oder mangelhafter Unterlagen.
- Sind alle Voraussetzungen erfüllt, stellt Ihnen die zuständige Stelle den Bescheid zur Bekanntgabe als Emissionsermittlungsstelle und die zu begleichende Rechnung zu.
- Die Bekanntgabe wird im Internetauftritt des Recherchesystems "ReSyMeSa" (www.resymesa.de) veröffentlicht.

Bearbeitungsdauer

- innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen

Frist

Bekanntgabe: befristet auf längstens 5 Jahre

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	